



**PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN**

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
- FLÄCHEN UNTER DENEN BERGBAU UMGEANGEN IST.
- ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- TRAFOSTATION
- BAUGRENZE
- PROJ. BEBAUUNG MIT FIRSTRICHTUNG

- 1-ART DER NUTZUNG  
 WR - REINES WOHNGEBIET  
 WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
 MI - MISCHGEBIET  
 GE - GWERBEGBIET
- 2-ZUL.ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 3-BAUWEISE Z. B. OFFEN
- 4-ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL
- 5-ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL

DACHFARBE DUNKEL. DACHNEIGUNG MAX. 28°.  
 IM MISCHGEBIET DÜRFEN EINFRIEDIEGUNGEN 1.00  
 METER NICHT ÜBERSTEIFEN.

In Mischgebiet (MI) und Gewerbegebiet (GE) sind mindestens 2/10 der nicht überbaubaren Grundstücke gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern. Vorhandene gesunde Bäume sind zu erhalten, sofern sie nicht unzumutbare Nachteile oder Belastungen für die Benutzer der baulichen Anlage oder für die Umgebung mit sich bringen. An sämtlichen öffentlichen Straßen sind auf jedem Baugrundstück innerhalb eines Streifens von 5 m ab Grenze mindestens ein Baum, bei über 25 m breiten Grundstücken und Blockgrundstücken 2 Bäume zu pflanzen. (bei Sichtbehinderung nur 1 B. best.) Auf den öffentlichen und privaten Parkplätzen ist für jeweils 4 nebeneinander angeordnete Stellplätze ein Baum anzupflanzen.

**GEMEINDE SOLMS  
 KREIS WETZLAR**  
**BEBAUUNGSPLAN NR.12  
 BAUGEBIET: KALKKIPPEL**

GEM BBAUG §§		
2(1)	AUFGESTELLT DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM <u>23. 10. 1974</u>	Der Gemeindevorstand Solms Bürgermeister
2(6)	OFFENGELEGT VOM <u>4. 12. 1974</u> BIS <u>4. 12. 1974</u>	Der Gemeindevorstand Solms Bürgermeister
10	ALS SATZUNG BE-SCHLOSSEN AM <u>12. 12. 1974</u>	Der Gemeindevorstand Solms Bürgermeister
11	GENEHMIGT: DARMSTADT, DEN _____ DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	Mit Ausnahme der _____ umrandeten Fläche <b>Genehmigt</b> mit Vig. vom <u>16. Okt. 1975</u> Az. V/3-61 d 04701 Darmstadt, den <u>16. Okt. 1975</u> Der Regierungspräsident im Auftrag Wetzlar, den <u>30. 12. 1975</u> Katasteramt
12	ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM _____ BIS _____	
GEM § 1 (2) PLANZEICH. VERORDN	ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTS-KATASTERS ÜBEREINSTIMMEN	